

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5d1e9e83-cbbe-3b84-90a9-ab02b02fa1a9>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ArbSchG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	805-3

## § 25 ArbSchG - Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach [§ 18 Abs. 1](#) oder [§ 19](#) zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
  
2.
  - a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 22 Abs. 3](#) oder
  
  - b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1](#)

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

